

NIEDERSCHRIFT

über die

06. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

**am Dienstag, 15.11.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt**

Lfd. Nr. 35

TOP 1

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Sachverhalt

Die Vorsitzende, stellvertretende Landrätin Bettina Bärmann, informiert, dass heute keine Beschlüsse bekanntzugeben sind.

Beschluss

Ohne

NIEDERSCHRIFT

über die

06. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Dienstag, 15.11.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 36

TOP 2

Amt für Soziales; Ausblick auf die Rechtsänderungen im Betreuungsrecht zum 01.01.2023

Sachverhalt

Cathrin Geißler, Amt für Soziales, Sachgebiet 20 - trägt folgenden Sachverhalt vor:

1992 wurde das Betreuungsrecht eingeführt. Hier wurden die Entmündigung, die Vormundschaft und die Zwangspflegschaft abgeschafft. Der Begriff „rechtliche Betreuung“ wurde eingeführt. Insgesamt wurden mit dem Betreuungsrecht neue Strukturen geschaffen. Es erfolgten danach zwar immer wieder gesetzliche Änderungen, eine komplette Überarbeitung der Reform erfolgte jedoch nicht.

Mit dem „**Gesetz zur Reform des Vormundschaft- und Betreuungsrechts**“ vom 04.05.2021 (**in Kraft ab 01.01.2023**) werden die Aufgaben der Betreuungsbehörde künftig im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) festgelegt.

Wesentliche Änderungen und zusätzliche Aufgaben:

- Größtmögliche **Selbstbestimmung und Autonomie** der betreuten Person
- Vertretung durch Betreuer nur, wenn es erforderlich ist, „**unterstützte Entscheidungsfindung**“
- **Wünsche** der betreuten Person **maßgeblich**
- Vorrang anderer Hilfen, „**erweiterte Unterstützung**“ zur Vermeidung von Betreuung
- **Ehegattenvertretung** (außerordentliches Notvertretungsrecht im medizinischen Bereich)
- Anhebung der **fachlichen Qualität von Berufsbetreuern**, Schaffung von Standards
- Stärkung **ehrenamtlicher Betreuer** – Hinwirken auf schriftliche **Vereinbarungen zur Begleitung und Unterstützung** der Betreuer durch einen Betreuungsverein
- Sicherung der **Eignung und Zuverlässigkeit ehrenamtlicher Betreuer** durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und Auszugs aus dem Schuldnerverzeichnis als **Voraussetzung der Betreuerbestellung**
- Beratung der Bevölkerung über geeignete Instrumente der Vorsorge noch mehr im Fokus
- Aufklärung und Beratung über **Patientenverfügungen**
- Hinweispflicht auf **Registrierung von (Vorsorge-)Vollmachten** im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR)
- Ausweitung öffentlicher Beglaubigungen

- die Registrierung beruflicher Betreuer, Intension ist zum einen, dass die Stammbehörde alle Informationen zu den registrierten Berufsbetreuern fortlaufend bündelt und zum anderen, dass bundesweit einheitliche Standards zur Qualifikation von Berufsbetreuern eingeführt werden (Sachkundenachweis)

Durch die Änderungen und zusätzlichen Aufgaben wird sich ggf. ein Mehrbedarf an Personal ergeben. Zur Feststellung des Mehrbedarfs läuft aktuell eine Organisationsuntersuchung.

Beschluss

Ohne

NIEDERSCHRIFT

über die

06. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

**am Dienstag, 15.11.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt**

Lfd. Nr. 37

TOP 3

Amt für Soziales; Förderung des Betreuungsvereins der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schweinfurt Land e. V.

Sachverhalt

Steffen Beutert, Sachgebietsleiter 20 - Amt für Soziales, trägt folgenden Sachverhalt vor:

Seit dem 03.02.1999 besteht zwischen dem AWO Betreuungsverein und dem Landkreis Schweinfurt eine Vereinbarung, über die Betreuung von 15 Personen. Hierfür wurde ein jährlicher Pauschalzuschuss i. H. v. 8.900,00 € gezahlt.

Mit Schreiben vom 26.08.2022 hat der AWO Betreuungsverein angeboten, die Betreuungsfälle auf 30 Plätze auszuweiten. Hierfür würde ein jährlicher Pauschalzuschuss i. H. v. 18.000,00 € vereinbart.

Die Fallpauschale i. H. v. 600,00 € entspricht identisch der aktuell gewährten Fallpauschale mit dem Betreuungsverein des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. (Beschluss des Ausschusses für Soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt vom 11.11.2021).

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0) angenommen:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt stimmt dem Antrag auf Anpassung der Jahrespauschale und der Ausweitung der Betreuungsplätze auf 30 Plätze beim Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schweinfurt zu.

NIEDERSCHRIFT

über die

06. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Dienstag, 15.11.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 38

TOP 4

Amt für Soziales; Fortschreibung der Mietobergrenzen SGB II und SGB XII im Landkreis Schweinfurt ab 01.01.2023

Sachverhalt

Steffen Beutert, Sachgebietsleiter 20 - Amt für Soziales, trägt folgenden Sachverhalt vor:

1. Ausgangslage:

Mit Beschluss des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt vom 11.11.2020 wurden die Mietobergrenzen einschl. der Neben- und Heizkosten im Landkreis Schweinfurt angepasst. Eine Erhöhung der Bruttokaltmiete kann künftig ohne weiteren Beschluss entsprechend der jeweiligen Anpassung der Wohngeldtabelle erfolgen.

Zahl der Haushaltsmitglieder	Richtwerte ab 01.01.2022				Richtwerte für die gesamte KdU
	für Unterkunft (ohne Nebenkosten)	für Nebenkosten zur Unterkunft	Summe (Kaltmiete + Nebenkosten)	zzgl. Heizkosten	
1	324,70	57,00	381,70	80,25	461,95
2	387,90	74,10	462,00	104,33	566,33
3	465,60	85,50	551,10	120,38	671,48
4	539,80	102,60	642,40	144,45	786,85
5	614,00	119,70	733,70	168,53	902,23
6	683,80	136,80	820,60	192,61	1.013,21
7	753,60	153,90	907,50	216,69	1.124,19
8	823,40	171,00	994,40	240,77	1.235,17
9	893,20	188,10	1081,30	264,85	1.346,15
10	963,00	205,20	1168,20	288,93	1.457,13
11	1.032,80	222,30	1255,10	313,01	1.568,11
1	86,90	17,10	104,00	24,08	110,98

2. Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit

Durch die Sozialgerichtsbarkeit wurde in der Vergangenheit, in den Fällen in denen der Streitgegenstand die Kosten der Unterkunft waren, auf die aktuell gültigen Grenzen der Wohngeldtabelle plus 10 % zurückgegriffen.

Dieser Rückgriff erfolgte in Ermangelung von alternativen Datenerhebungen zum Mietniveau, insbesondere bei Vergleichsräumen bei denen kein qualifizierter Mietspiegel vorhanden ist. Eine aktuelle Anpassung der Wohngeldtabelle zum 01.01.2023 erfolgte bis jetzt nicht.

3. Ermächtigung auf den Rückgriff auf die Wohngeldtabelle plus 10 %

In den Sozialhilferichtlinien des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Bezirkstags (SHR) werden die örtlichen Sozialleistungsträger ermächtigt ebenfalls auf die Werte der Wohngeldtabelle plus 10 % zurückzugreifen.

Wenn ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten fehlt, ist der Zuschlag von 10 % auf die Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes (WoGG) vorzunehmen (LSG Bayern, Beschl. Vom 18.01.2016 Az. L 7 AS 869/15 B ER) Nr. 35.01. Abs. 7 Satz 5 SHR.

5. Neuermittlung Mietobergrenze ab dem 01.01.2023

5.1 Ermittlung Grundmiete

Zur Ermittlung der angemessenen Grundmiete wurde auf die aktuell gültigen Werte der Wohngeldtabelle zzgl. 10 % zurückgegriffen.

5.2 Ermittlung Nebenkosten

Den Nebenkosten wurden die aktuellen Werte des Betriebskostenspiegels des Deutschen Mieterbunds zugrunde gelegt. Der aktuell veröffentlichte Betriebskostenspiegel greift hierbei auf das Abrechnungsjahr 2018 zurück (Quelle: <https://www.mieter-bund.de/service/betriebskostenspiegel.html>). Eine Änderung der Nebenkosten ergibt sich aktuell nicht, da ein neuer Betriebskostenspiegel bis jetzt nicht veröffentlicht wurde.

5.3 Ermittlung Heizkosten

Den Heizkosten wurden zuletzt die Werte des Heizkostenspiegels 2019 für Deutschland des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zugrunde gelegt (Quelle: <https://www.heizspiegel.de/fileadmin/hs/heizspiegel-2019/heiz-spiegel-2019.pdf>).

Aufgrund der Ukraine Krise und dem damit verbundenen massiven Anstieg der Energiekosten ist eine Anpassung der Heizkostenbeträge nicht zu umgehen.

Zur Anpassung kann auf das Wohngeld Plus-Gesetz zurückgegriffen werden. Hier sind eine Heizkosten- und Klimakomponente enthalten.

Die Heizkostenkomponente ist ab dem 01.01.2023 ein fortlaufender Leistungsbaustein im Wohngeld. Die Höhe der Heizkostenkomponente ist so gewählt, dass im Durchschnitt aller Empfängerinnen und Empfänger die durch eine Preisverdoppelung gegenüber 2020 entstehenden Mehrbelastungen ausgeglichen werden. Dies führt in der Wohngeldberechnung im Schnitt zu 1,20 Euro je qm mehr Wohngeld. Als Pauschale angelegt setzt die Komponente Anreize zur Sparsamkeit. Die Fortschreibung zum 01.01.2025 erfolgt im Rahmen der Wohngeld-Dynamisierung (Bezug Heizkostenkomponente: Preisindex Heizenergie Statistisches Bundesamt).

Die Klimakomponente soll höhere Mieten durch energetische Sanierungen des Gebäudebestands und energieeffiziente Neubauten zur Erreichung der Klimaschutzziele pauschal abfedern. Es wird ein Zuschlag auf die Miethöchstbeträge des Wohngeldes von 0,40 Euro je qm vorgesehen.

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten aufgrund der CO ₂ -Bepreisung in Euro	Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente in Euro	Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten in Euro	Als Klimakomponente zu berücksichtigender Zuschlag zu den Höchstbeträgen nach § 12 Absatz 1 in Euro	Gesamtbetrag
1	14,4	96	110,4	19,2	129,6
2	18,6	124	142,6	24,8	167,4
3	22,2	148	170,2	29,6	199,8
4	25,8	172	197,8	34,4	232,2
5	29,4	196	225,4	39,2	264,6
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	3,6	24	27,6	4,8	32,4

Bei der Bemessung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft können somit höhere Heizkosten berücksichtigt werden.

Der Landkreis kann aufgrund der aktuellen Energiekrise ab sofort die tatsächlichen Kosten übernehmen. Eine dauerhafte Gewährung dieser höheren Kosten ist jedoch damit nicht verbunden.

Eine Prüfung wird mit der Jahresabrechnung erfolgen. Hier ist darauf zu achten, ob auch tatsächlich nur ein angemessener Verbrauch vorlag.

6. Mietobergrenzen ab dem 01.01.2023

Zahl der Haushaltsmitglieder	Richtwerte ab 01.01.2023				
	für Unterkunft (ohne Nebenkosten) ohne Aufschlag	für Nebenkosten zur Unterkunft (ohne Heizung)	Summe (Kaltmiete + Nebenkosten) ohne Aufschlag	zzgl. Heizkosten	Richtwerte für die gesamte KdU ohne Aufschlag
1	324,70 €	57,00 €	381,70 €	129,60 €	511,30 €
2	387,90 €	74,10 €	462,00 €	167,40 €	629,40 €
3	465,60 €	85,50 €	551,10 €	199,80 €	750,90 €
4	539,80 €	102,60 €	642,40 €	232,20 €	874,60 €
5	614,00 €	119,70 €	733,70 €	264,60 €	998,30 €
6	683,80 €	136,80 €	820,60 €	225,01 €	1.045,61 €
7	753,60 €	153,90 €	907,50 €	249,09 €	1.156,59 €
8	823,40 €	171,00 €	994,40 €	273,17 €	1.267,57 €
9	893,20 €	188,10 €	1.081,30 €	297,25 €	1.378,55 €
10	963,00 €	205,20 €	1.168,20 €	321,33 €	1.489,53 €
11	1.032,80 €	222,30 €	1.255,10 €	345,41 €	1.600,51 €

7. Veränderung zum 01.01.2023

Zahl der Haushaltsmitglieder	Heizkosten		Bruttowarmmiete	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
1	49,35 €	61,50%	49,35 €	10,68%
2	63,07 €	60,45%	63,07 €	11,13%
3	79,42 €	65,97%	79,42 €	11,83%
4	87,75 €	60,75%	87,75 €	11,15%
5	96,07 €	57,00%	96,07 €	10,65%
6	32,40 €	16,82%	32,40 €	15,89%
7	32,40 €	14,95%	32,40 €	2,88%
8	32,40 €	13,45%	32,40 €	2,62%
9	32,40 €	12,23%	32,40 €	2,41%
10	32,40 €	11,21%	32,40 €	2,22%
11	32,40 €	10,35%	32,40 €	2,07%

8. Mehrkosten im Bereich Kosten der Unterkunft

Eine stichtagsbezogene überschlägige Berechnung ergab folgende Mehrkosten für den Landkreis Schweinfurt (die Mehrkosten wurden hierbei aufgeteilt nach den verschiedenen Hilffarten, in denen Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden).

Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)	ca. 568.000,00 €
Kostenerstattung in 2022 durch den Bund i. H. v. 67,40 %	ca. 385.500,00 €
Aufwand für Landkreis Schweinfurt	ca. 182.500,00 €

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)	ca. 231.500,00 €
Kostenerstattung erfolgt durch den Freistaat Bayern	

Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	ca. 28.500,00 €
Kostenträger Landkreis Schweinfurt	

Kreisrat Bernd Schuhmann bittet darum, die Anzahl der Personen im Leistungsbezug dem Gremium nachzuliefern. Dies wird von Herrn Beutert zugesagt.

Im Nachgang zur Sitzung teilt Herr Beutert hierzu folgende Informationen mit:

Für den Rechtskreis SGB XII sind 641 Personen im Leistungsbezug, im Rechtskreis SGB II sind 2.218 Personen im Leistungsbezug (Stand: November 2022).

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0) angenommen:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Ehrenamt beschließt die Fortschreibung der Mietobergrenzen für den Landkreis Schweinfurt SGB II und SGB XII zum 01.01.2023.

Zahl der Haushaltsmitglieder	Richtwerte ab 01.01.2023				
	für Unterkunft (ohne Nebenkosten) <u>ohne</u> Aufschlag	für Nebenkosten zur Unterkunft (ohne Heizung)	Summe (Kaltmiete + Nebenkosten) <u>ohne</u> Aufschlag	zzgl. Heizkosten	Richtwerte für die gesamte KdU ohne Aufschlag
1	324,70 €	57,00 €	381,70 €	129,60 €	511,30 €
2	387,90 €	74,10 €	462,00 €	167,40 €	629,40 €
3	465,60 €	85,50 €	551,10 €	199,80 €	750,90 €
4	539,80 €	102,60 €	642,40 €	232,20 €	874,60 €
5	614,00 €	119,70 €	733,70 €	264,60 €	998,30 €
6	683,80 €	136,80 €	820,60 €	225,01 €	1.045,61 €
7	753,60 €	153,90 €	907,50 €	249,09 €	1.156,59 €
8	823,40 €	171,00 €	994,40 €	273,17 €	1.267,57 €
9	893,20 €	188,10 €	1.081,30 €	297,25 €	1.378,55 €
10	963,00 €	205,20 €	1.168,20 €	321,33 €	1.489,53 €
11	1.032,80 €	222,30 €	1.255,10 €	345,41 €	1.600,51 €

NIEDERSCHRIFT

über die

06. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Dienstag, 15.11.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 39

TOP 5

Amt für Soziales; Einführung des Bürgergelds zum 01.01.2023

Sachverhalt

Steffen Beutert, Sachgebietsleiter 20 - Amt für Soziales, trägt folgenden Sachverhalt vor:

Zum 01.01.2023 löst das „Bürgergeld“ das bisherige „Arbeitslosengeld II“ ab.

Die wesentlichen Änderungen (Stand 07.11.2022):

- Anhebung der Regelbedarfsstufen
- Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen
- Verbesserungen bei der Vermögensfreistellung
- Einführung eines Bürgergeldbonus

Anhebung der Regelbedarfsstufen

Die Regelbedarfsstufen zum Stand 01.01.2023 im Überblick

Regelbedarf für Alleinstehende/ Alleinerziehende (Regelbedarfsstufe 1)	449 €	502 €	53 € (11,8%)
Volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (Regelbedarfsstufe 2)	404 €	452 €	48 € (11,9%)
RL unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern / Strafregelleistung für ohne Zustimmung ausgezogene U 25'er (Regelbedarfsstufe 3)	360 €	402 €	42 € (11,7%)
Kinder 14 bis 17 Jahre (Regelbedarfsstufe 4)	376 €	420 €	44 € (11,7%)
Kinder von 6 bis 13 Jahre (Regelbedarfsstufe 5)	311 €	348 €	37 € (11,9%)
Kinder bis 5 Jahre (Regelbedarfsstufe 6)	285 €	318 €	33 € (11,6%)

Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen

- Die Kosten der Unterkunft werden in tatsächlicher Höhe für eine Karenzzeit von 2 Jahren übernommen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II n. F.)
 - ⇒ Bisherige Übernahme als Regelfall 6 Monate (Corona Sonderregelungen nicht berücksichtigt)
- Innerhalb der Karenzzeit von 2 Jahren gelten deutlich höhere Vermögensfreibeträge (§ 12 Abs. 3, 4 SGB II n. F.)
 - ⇒ Neu: Vermögensfreibetrag innerhalb der Karenzzeit 60.000 €

Verbesserungen bei der Vermögensfreistellung

Nach Ablauf der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 € (§ 12 Abs. 2 SGB II n. F.).

- ⇒ Bisher: je vollendetes Lebensjahr 150 € (min. jedoch 3.100 €) zzgl. 750 € Freibetrag

Einführung eines Bürgergeldbonus

Finanzieller Anreiz für Leistungsberechtigte zur Teilnahme an einer Maßnahme i. H. v. 75,00 € mtl.

„Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten einen Bonus in Höhe von 75 Euro für jeden Monat der Teilnahme an einer der folgenden Maßnahmen,

1. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches sowie nach § 49 Absatz 3 Nummer 4 des Neunten Buches mit einer Mindestdauer von acht Wochen, für die kein Weiterbildungsgeld nach § 87a Absatz 2 des Dritten Buches gezahlt wird,
2. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 des Dritten Buches sowie nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 des Neunten Buches, Einstiegsqualifizierungen“ (§ 16j SGB II n. F.)

Beschluss

Ohne

NIEDERSCHRIFT

über die

06. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Dienstag, 15.11.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 40

TOP 6

Amt für Soziales; Ausblick auf die Wohngeldreform 2023

Sachverhalt

Steffen Beutert, Sachgebietsleiter 20 - Amt für Soziales, trägt folgenden Sachverhalt vor:

Im September 2022 kündigte die Regierung die „größte Wohngeldreform in der Geschichte Deutschlands“ an.

Die wesentlichen Änderungen (Stand 07.11.2022):

- Verdreifachung der Wohngeldbezieher
- Erhöhung des Wohngelds
- Einführung einer vorläufigen Zahlung

Verdreifachung der Wohngeldbezieher

Nach Berechnungen der Regierung im Gesetzesentwurf des Wohngeldes-Plus-Gesetzes erhöht sich die Anzahl der Wohngeldbezieher von aktuell rd. 600.000 auf 2 Mio. Wohngeldbezieher.

Haushalte	Anzahl
Bisherige Wohngeldhaushalte	600 000
Hereinwachser	1 040 000
Wechsler aus dem SGB II / SGB XII	380 000
Insgesamt	2 020 000

Erhöhung des Wohngelds

Die Erhöhung des Wohngelds zum 1. Januar 2023 führt im Jahr 2023 für die bisherigen Wohngeldhaushalte voraussichtlich zu einer durchschnittlichen Erhöhung des Wohngelds um rund 190 € pro Monat.

Im Durchschnitt aller bisherigen Wohngeldhaushalte steigt das Wohngeld von rund 180 € pro Monat (ohne Reform) auf rund 370 € pro Monat. Dies entspricht einem Anstieg von 106 Prozent.

Einführung einer vorläufigen Zahlung

Im Wohngeld-Plus-Gesetz wird erstmalig im Rechtskreis Wohngeld eine vorläufige Zahlung implementiert. Zielsetzung hierbei ist eine schnellere Zahlbarmachung für die Antragsteller (§ 26a Wohngeld-Plus-Gesetz).

Problematisch hierbei ist der unverändert hohe Prüfungsaufwand der auch für eine vorläufige Zahlung zugrunde liegt:

- die Wohngeldberechtigung der antragstellenden Person,
- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- die Miete
- die Höhe des Einkommens

Beschluss

Ohne

NIEDERSCHRIFT

über die

06. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Dienstag, 15.11.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 41

TOP 7

Amt für Soziales; Bericht zur ANKER Einrichtung Unterfranken

Sachverhalt:

Steffen Beutert, Sachgebietsleiter 20 - Amt für Soziales, trägt folgenden Sachverhalt vor:

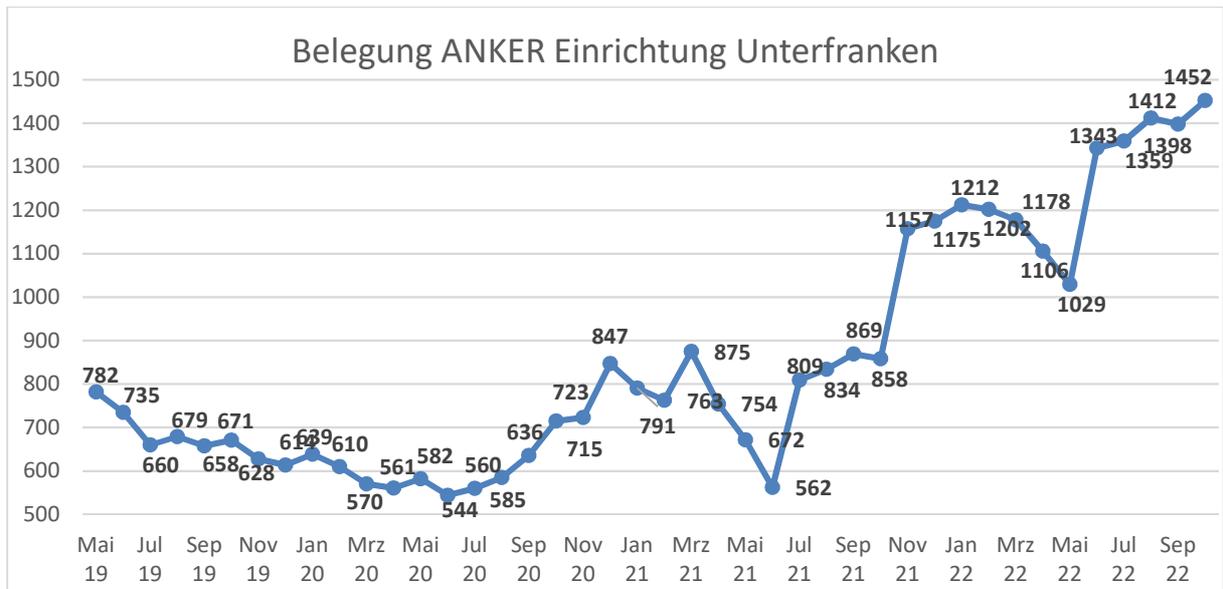
Seit dem 15.05.2019 wird die ANKER Einrichtung Unterfranken (Conn Barracks) im Zuständigkeitsbereich des Landkreis Schweinfurt betrieben.

Aktuell (Stand 31.10.2021) ist die ANKER Einrichtung Unterfranken mit insgesamt 1.452 Flüchtlingen belegt.

Bestandsentwicklung seit Übernahme der ANKER Einrichtung Unterfranken

Anzahl Asylbewerber(innen) in der ANKER Einrichtung Unterfranken	
Mai 19	782
Jun 19	735
Jul 19	660
Aug 19	679
Sep 19	658
Okt 19	671
Nov 19	628
Dez 19	614
Jan 20	639
Feb 20	610
Mrz 20	570
Apr 20	561
Mai 20	582
Jun 20	544
Jul 20	560
Aug 20	585

Sep 20	636
Okt 20	715
Nov 20	723
Dez 20	847
Jan 21	791
Feb 21	763
Mrz 21	884
Apr 21	754
Mai 21	672
Jun 21	562
Jul 21	809
Aug 21	834
Sep 21	869
Okt 21	858
Nov 21	1157
Dez 21	1175
Jan 22	1212
Feb 22	1202
Mrz 22	1178
Apr 22	1106
Mai 22	1029
Jun 22	1343
Aug 22	1412
Sep 22	1398
Okt 22	1452



Verteilung nach Herkunftsländern

Bestand der ANKER-Einrichtung Unterfranken nach Nationen in Altersgruppen Stichtag: 31.10.2022			
HKL	0 bis unter 18 Jahre	18 Jahre und älter	Gesamtergebnis
Afghanistan	104	597	701
Algerien	6	138	144
Armenien	29	68	97
Côte d'Ivoire	10	66	76
Dschibuti		1	1
Indien		4	4
Irak	6	12	18
Iran	2	1	3
Jemen		6	6
Jordanien		1	1
Kasachstan		1	1
Kongo, Demokratische Republik		1	1
Libanon		1	1
Mali		1	1
Marokko		1	1
Nigeria		1	1
Pakistan	3	4	7
Russische Föderation		1	1
Saudi-Arabien		1	1
Somalia	33	150	183
Syrien	24	174	198
Tadschikistan		1	1
Türkei		1	1
Ukraine	1	2	3
Gesamtergebnis	218	1234	1452

Beschluss:

Ohne

NIEDERSCHRIFT

über die

06. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

**am Dienstag, 15.11.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt**

Lfd. Nr. 42

TOP 8

Amt für Soziales; Modellförderung für das Zentrum lokales Freiwilligenmanagement im Landkreis Schweinfurt

Sachverhalt:

Steffen Beutert, Sachgebietsleiter 20 - Amt für Soziales, trägt folgenden Sachverhalt vor:

Mit Beschluss vom 11.11.2021 wurde durch den Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt folgender Beschluss gefasst: „Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Ehrenamt genehmigt den Förderantrag der Verwaltung vom 07.10.2022 auf „Modellförderung Zentren für Lokales Freiwilligenmanagement“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Ehrenamt erteilt seine Zustimmung, dass die Stelle mit 0,5 VZÄ (Eingruppierung nach TvöD EG S11/S12) im Vorgriff auf Stellenplan 2022 besetzt wird. Dem Kreistag wird empfohlen, den Stellenplan 2022 entsprechend anzupassen.“

Gegenstand der Modellförderung ist der Ausbau von bestehenden Einrichtungen für bürgerschaftliches Engagement zu Zentren für lokales Freiwilligenmanagement, ohne dabei Parallel- oder Doppelstrukturen entstehen zu lassen.

Die bestehenden Einrichtungen sollen als Ansprechpartner und „Kümmerer“ das bürgerschaftliche Engagement vor Ort stärken.

Ziele sind die Digitalisierung im bürgerschaftlichen Engagement, die verstärkte Gewinnung von bislang im Engagement unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen und die Vernetzung mit der lokalen Wirtschaft, besonders zur Unterstützung zur Bewusstseinsbildung zur Ehrenamtskultur in Unternehmen.

Die Stelle wurde innerhalb des Amt für Soziales in der Servicestelle Ehrenamt angegliedert.

Mit Mail vom 20.09.2022 wurde die Verlängerung der Förderung für die Förderperiode 2023 in Aussicht gestellt. Frist für die Einreichung des Förderantrags war hierbei bis spätestens 28.10.2021.

Die Stelle mit 0,5 VZÄ wird durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit max. 30.000,00 € bezuschusst. Durch den Landkreis Schweinfurt ist dabei ein Eigenanteil von 25 % zu tragen.

Die hochgerechneten tatsächlichen Personalkosten belaufen sich auf 33.854,56 €, so dass sich ein Eigenanteil des Landkreises von 8.974,56 € ergibt.

Die Folgeförderung ist zunächst auf einen Zeitraum 2023 beschränkt. Eine Fortführung der Förderung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich vorgesehen.

Aufgrund der Frist zur Stellung des Förderantrags bis 28.10.2020, wurde der Antrag für die Förderperiode 2023 vorsorglich fristgerecht gestellt.

Beschluss:

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0) angenommen:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Ehrenamt genehmigt den Förderantrag der Verwaltung vom 28.10.2022 auf „Modellförderung Zentren für Lokales Freiwilligenmanagement“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Ehrenamt erteilt seine Zustimmung, die Stelle mit 0,5 VZÄ fortzuführen.

NIEDERSCHRIFT

über die

06. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

**am Dienstag, 15.11.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt**

Lfd. Nr. 43

TOP 9

Amt für Soziales; Zuschussantrag IN VIA Würzburg e. V. für die Bahnhofsmision Schweinfurt

Sachverhalt:

Steffen Beutert, Sachgebietsleiter 20 - Amt für Soziales, trägt folgenden Sachverhalt vor:

Mit Schreiben vom 07.10.2022 beantragte IN VIA Würzburg e. V. für die Bahnhofsmision Schweinfurt einen Zuschuss i. H. v. 5.000,00 €.

Grund hierfür ist die Reduzierung der Kirchensteuermittel. Dadurch steht der Verein zunehmend vor dem Problem, dass die Personal- und Sachkosten fast gänzlich aus Eigenmitteln getragen werden müssen.

Der Antrag wurde in dem gleichen Umfang bei der Stadt Schweinfurt gestellt.

Die Bahnhofsmision als solches bietet niederschwellige Hilfen an. Im Jahresbericht 2021 werden die absoluten Zahlen der Inanspruchnahme dargestellt, jedoch nicht evaluiert ob es sich hierbei um Stadtbürger(innen), Landkreisbürger(innen) oder sonstige Bürger(innen) handelt.

STATISTIK 2021

Alter	unter 38		bis 27 (inkl.)		bis 65 (inkl.)		über 65		
	m	w	m	w	m	w	m	w	
1 Kontakte mit Hilfesuchenden	24	14	63	80	2509	1237	738	858	
Aktuelle Lebenslagen (Mehrfachnennungen möglich)									
2 Asylbewerber	3	1	12	2	2	1	0	0	
4 Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten	2	0	15	22	2056	694	479	465	
5 Menschen mit finanziellen Schwierigkeiten	0	0	8	20	1653	556	352	277	
6 Menschen mit psychischer Erkrankungen, Abhängigkeitserkrankungen	0	0	3	1	477	226	100	82	
7 Menschen mit körperlicher Erkrankung	0	0	1	2	34	23	11	367	
8 Menschen mit Migrationshintergrund	2	1	21	7	638	23	95	8	
9 Menschen mit Behinderungen	7	0	3	5	24	14	7	13	
10 Reisende	16	10	44	49	183	199	108	220	
Hilfeleistungen (Mehrfachnennungen möglich)									
							Übernachtung vermittelt	6	16
12 Aufenthalt in der Bahnmission		2263					Zusammenarbeit mit/ Vermittlung an andere Bahnmissionen	8	19
13 seelsorgerisches Gespräch/Beratung		362					Hilfen im Reiseverkehr am Bahnhof	475	20
14 Krisenintervention		91					Mobile Reisehilfen	24	21
15 Kontakt zu Dritten/Vermittlung an Dritte		797					Kontakte mit Einrichtungen und Diensten der Bahn und im Bahnhof	422	22
16 Gespräche/Kleine Hilfen/Auskünfte		4701					Versorgung (Kaffee, Tee, Wasser, Brot etc.)	3722	23
17 Materielle Hilfen		1154					Kinderwagen, Rollator u. Rollstuhl	390	24

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist von einem Höheren Anteil Stadtbürger(innen) auszugehen. Valide Zahlen hierzu liegen nicht vor.

Um die wertvolle Arbeit der Bahnmissionsmission zu würdigen und den Erhalt weiter sicherzustellen, schlägt das Amt für Soziales eine Zuschussung i. H. v. 50 v. H. der beantragten Summe vor.

Beschluss:

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0) angenommen:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt beschließt einen Zuschuss i. H. v. 2.500,00 € für In VIA Würzburg e. V. für die Bahnmissionsmission Schweinfurt.

NIEDERSCHRIFT

über die

06. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Dienstag, 15.11.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 44

TOP 10

Amt für Soziales; Zuschussantrag der Tafel Schweinfurt e. V.

Sachverhalt:

Steffen Beutert, Sachgebietsleiter 20 - Amt für Soziales, trägt folgenden Sachverhalt vor:

Mit Schreiben vom 19.08.2022 beantragte die Tafel Schweinfurt e. V.

- die Fortsetzung der Regelung zur kostenreduzierten Abholung der Bio-Abfälle und Anlieferung an die Rothmühle
- die vollständige Übernahme der regulären Müllentsorgungskosten
- die Übernahme der Personalkosten für
 - o eine Vollzeitstelle für Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen (TVöD EG 11/3)
 - o eine Vollzeitstelle für Sachbearbeitung, Assistenz (TVöD EG 8/2)
 - o eine Teilzeitstelle im Bereich Inklusion (Kosten pro Jahr: 6.000 €)

Seit 2015 besteht zwischen der Tafel Schweinfurt e. V., der Stadt Schweinfurt sowie dem Landkreis Schweinfurt eine Vereinbarung zur Abholung von Bio-Abfällen. Danach holt der Servicebetrieb der Stadt einmal wöchentlich die organischen Abfälle direkt bei der Tafel ab und bringt diese zum Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle, wo sie kostenfrei abgegeben werden können.

Die Tafel Schweinfurt e. V. leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Unterstützung Bedürftiger. Neben der Ausgabestelle im Stadtteil Bergl und in Gerolzhofen wurde im August 2022 eine weitere Außenstelle in Gochsheim in Betrieb genommen. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Preisentwicklung können viele Transferleistungsbezieher oder Menschen mit geringem Einkommen ihre regelmäßigen Bedarfe nur schwer decken. Deshalb nehmen immer mehr Menschen die Leistungen der Tafeln in Anspruch. Durch den großen Zuzug ukrainischer Flüchtlinge sind zuletzt die Zahlen der Anspruchsberechtigten sprunghaft angestiegen.

Darüber hinaus trifft die allgemeine Preisentwicklung auch die Tafel Schweinfurt. Insofern spricht sich die Verwaltung dafür aus, die Tafel Schweinfurt e. V. finanziell zu unterstützen. Zwischen den Vorständen des Vereins sowie Vertretern der Stadt Schweinfurt und des Landkreises Schweinfurt wurde hierzu folgendes abgestimmt:

Kostenfreie Anlieferung des Biomülls

Es wird vorgeschlagen, das seit 2015 praktizierte Konzept für weitere fünf Jahre fortzuführen. Dadurch ist eine regelmäßige Leerung der Biomüll-Tonnen gewährleistet. Der beim Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle angelieferte Biomüll der Tafel e. V. wird weiterhin kostenfrei entgegengenommen.

Zuschuss Abfall-Entsorgungskosten

Es wird vorgeschlagen, die Tafel Schweinfurt e. V. im Bereich der Abfall-Entsorgungskosten zu unterstützen und die anfallenden Müllgebühren mit der Hälfte des Gesamtbetrages zu Zuschüssen. Bislang fielen hier rd. 2.070 €/jährlich an.

Die Tafel Schweinfurt e. V. reicht hierzu nach Ablauf des Kalenderjahres die jeweiligen Belege für die geleisteten Müllgebühren ein und erhält dann die Hälfte der Aufwendungen als Zuschuss ausgezahlt.

Diese Müllgebühren werden jeweils zu 50 v. H. von Stadt und Landkreis Schweinfurt getragen.

Übernahme Personalkosten

Die Tafeln zählen nicht zur Wohlfahrtspflege und sind deshalb auch nicht nach § 5 Abs. 3 SGB XII privilegiert. Im Hinblick auf den Ansatz der Tafeln, einen Ausgleich zwischen Überfluss und Mangel herzustellen und dabei weitere gesellschaftliche Ziele zu berücksichtigen (z. B. Abfallvermeidung, Nachhaltigkeit), sind sie der gemeinnützigen Sozialwirtschaft zuzurechnen. Das Sozialrecht kennt in Bezug auf Betriebe der Sozialwirtschaft die Möglichkeit der Förderung von Investitionskosten einschl. Mieten und Pachten. Ein typisches Beispiel hierfür sind die Investitionskostenförderungen für ambulante Pflegedienste. Öffentliche Zuschüsse für den laufenden Geschäftsbetrieb gibt es hingegen bislang nicht.

Aus Grundsatz- und Konsequenzgründen schlägt die Verwaltung deshalb vor, die Übernahme der beantragten Vollzeitstellen (Sozialarbeit und Sachbearbeitung) abzulehnen.

Übernahme Kosten der Inklusionsstelle

Im Hinblick auf die Besonderheit dieser Inklusionsstelle schlägt die Verwaltung vor, diese mit einem Anerkennungsbetrag i. H. von 3.000 € jährlich zu Zuschüssen. Sofern das Arbeitsverhältnis nicht vorher beendet werden sollte, schlägt die Verwaltung vor zur Planungssicherheit auch diese Regelung auf fünf Jahre festzuschreiben.

Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse bezuschusst die Stadt Schweinfurt diese Inklusionsstelle ebenfalls mit 3.000 € jährlich.

Regelungsdauer

Gemeinsam mit der Stadt Schweinfurt wurde ein Konsens erzielt, dass die o. g. Regelungen für 5 Jahre gelten sollen.

Beschluss:

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0) angenommen:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt beschließt:

1. Die kostenfreie Entsorgung des angelieferten Biomülls beim Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle.
2. Die Bezuschussung der übrigen Müllgebühren i. H. v. 50 %. Der Zuschuss wird nach Vorlage der entsprechenden Nachweise zur Auszahlung gebracht.
3. Die Bezuschussung der Inklusionsstelle im Rahmen des Projekts „Mensch inklusive“ i. H. v. 3.000 € jährlich.
4. Die Regelung der Beschlüsse unter 1 bis 3 gelten für jeweils 5 Jahre.

NIEDERSCHRIFT

über die

06. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Dienstag, 15.11.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 45

TOP 11

Amt für Soziales; Zuschussantrag und Vereinbarung zur Energiesozialberatung der Diakonie

Sachverhalt:

Steffen Beutert, Sachgebietsleiter 20 - Amt für Soziales, trägt folgenden Sachverhalt vor:

Aufgrund der aktuellen Unsicherheiten und des hochvolatilen Marktes im Bereich der Energiepreisentwicklung fanden am 14.10.2022 gemeinsame Gespräche zwischen Stadt und Landkreis Schweinfurt sowie der Diakonie Schweinfurt statt.

Gemeinsam wurde es für notwendig befunden die angebotene Energiesozialberatung der Diakonie Schweinfurt für den anstehenden Winter auszuweiten.

Zur Umsetzung der Erweiterten Energie- und Sozialberatung aufgrund der aktuellen Energiekrise soll eine gemeinsame Vereinbarung zwischen dem Diakonischen Werk Schweinfurt e. V. und der Stadt Schweinfurt sowie dem Landkreis Schweinfurt geschlossen werden.

Geplant ist die Erweiterung der Energiesozialberatung um folgende Stundenanteile:

- Nov 22 30 Wo.-Std.
- Dez 22 40 Wo.-Std.
- Jan 23 60 Wo.-Std.
- Feb 23 60 Wo.-Std.
- März 23 60 Wo.-Std.

Für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt würden jeweils gesamt 22.530,50 € Kosten anfallen, wenn das Projekt in dem o. g. Umfang durchgeführt wird (siehe hierzu § 4 Finanzierung).

Vereinbarung
zwischen
dem Diakonischen Werk Schweinfurt e.V.
und
der Stadt Schweinfurt sowie dem Landkreis Schweinfurt
zur
Erweiterten Energie- und Sozialberatung aufgrund der aktuellen Energiekrise

Präambel

Die steigenden Energiekosten führen zu einer großen Verunsicherung in weiten Teilen der Bevölkerung und führen nicht nur bei Haushalten mit geringem Einkommen zu finanziellen Nöten.

Gleichzeitig hat die Bundesregierung auf den Energiepreisanstieg mit verschiedenen Maßnahmen reagiert, die zu einer Entlastung führen sollen.

Mit dem vorliegenden Kooperationsvertrag vereinbaren Stadt und Landkreis Schweinfurt mit dem Diakonischen Werk Schweinfurt e.V. eine Zusammenarbeit im Bereich der Sozial- und Energieberatung mit dem Ziel, eine zentrale und niedrighschwellige Anlaufstelle zu schaffen und finanzielle Notlagen wie Energieschulden oder daraus resultierende Energiesperren zu verhindern.

Das Diakonische Werk Schweinfurt e.V. und die Fachkräfte der kommunalen Ämter arbeiten vernetzt zur Erreichung der in dieser Kooperationsvereinbarung zugrunde gelegten Ziele zusammen.

§ 1

Aufgaben der Energie- und Sozialberatung

Das Diakonische Werk Schweinfurt e.V. bietet eine Energie- und Sozialberatung für die Bürgerinnen und Bürger von Stadt und Landkreis Schweinfurt an.

§ 2

Leistungen der Energie- und Sozialberatung

Die Leistungen der erweiterten Energie- und Sozialberatung umfassen insbesondere:

- Unterstützung und Beratung bei der Antragstellung von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII sowie Wohngeld
- Energiesozialberatung (Unterstützung bei drohenden Energiesperren, Unterstützung bei Antragsstellungen)
- Einrichtung und Betrieb einer Hotline und gezielte Vermittlung an Ämter, Fachdienststellen usw.

§ 3

Eingesetztes Personal

Das Diakonische Werk Schweinfurt e.V. führt die allgemeinen Beratungen und Informationsveranstaltungen grundsätzlich mit hauptamtlichen Mitarbeitenden durch. Für die

Hausbesuche können speziell geschulte ehrenamtliche Helfende eingesetzt werden.

Es werden folgende Wochenstunden vereinbart:

- Ab 01.12.2022: 40 Wochenstunden
- Ab 01.01.2023 – 31.03.2023: 60 Wochenstunden.

§ 4

Finanzierung

Für die unter § 3 genannten Personalstunden sowie vorbereitende Arbeiten im November 2022 werden folgende Kosten als förderfähig anerkannt:

- Personalkosten für die Zeit von November 2022 bis März 2023 i. H. v. 35.510 €
- Aufwendungen für die Projektkoordination i. H. v. 6.000 €
- Sachkosten i. H. v. 4.151 €

Die Gesamtsumme i. H. von 45.061 € wird jeweils zur Hälfte von der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt getragen.

Der jeweilige Zuschussbetrag i. H. v. 22.530,50 € wird von den Kommunen in drei Raten von jeweils 7.510,17 € an das Diakonische Werk Schweinfurt e. V. gezahlt und auf das Kto. überwiesen.

Die Raten sind jeweils fällig am 15.01.2023, am 15.02.2023 und 15.03.2023

§ 5

Rechnungslegung, Verwendungsnachweis, Mitteilungspflicht

Das Diakonische Werk Schweinfurt e.V. reicht über die Verwendung des von den Kommunen gezahlten Zuschussbetrages (§ 4) bis spätestens 31.08.2024 einen Verwendungsnachweis vor.

§ 6

Datenschutz

1. Das Diakonische Werk Schweinfurt e.V. beachtet die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (Art. 4 DSGVO) gemäß den aktuell geltenden Vorschriften der DSGVO und des BayDSG. Stadt und Landkreis Schweinfurt verpflichten das Diakonische Werk Schweinfurt e.V. insbesondere zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 67 ff. SGB X.
2. Das Diakonische Werk Schweinfurt e.V. ist für die Einhaltung der Regelungen zum Schutz der personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 der DSGVO selbst verantwortlich. Datenschutzverletzungen bezogen auf die zugewiesenen Personen sind der Stadt Schweinfurt sowie dem Landkreis Schweinfurt als Auftraggeber zu melden (Art. 33 und 34 DSGVO).
3. Das Diakonische Werk Schweinfurt e.V. benennt der Stadt Schweinfurt sowie dem Landkreis Schweinfurt den/die zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n.
4. Das Diakonische Werk Schweinfurt e.V. stellt sicher, dass Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind. Sozialdaten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie sie zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Beratung sind sie zu löschen.
5. Das Diakonische Werk Schweinfurt e.V. informiert die zu beratenden KundInnen darüber, welche persönlichen Daten erhoben und gespeichert werden. Dabei sind nur die Daten zu erheben, die für die Beratung und Kooperation erforderlich sind. Persönliche Daten von KundInnen dürfen ohne deren Einverständnis nicht Personen oder Institutionen, die nicht unmittelbar beteiligt sind, bekannt gegeben werden.

§ 7

Recht zur Prüfung

Das Amt für soziale Leistungen der Stadt Schweinfurt und das Amt für Soziales des Landkreises Schweinfurt sind berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu prüfen und die dazu notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

§ 8

Haftungsausschluss

Stadt und Landkreis Schweinfurt übernehmen keine Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden, die im Rahmen der Beratung in den Räumlichkeiten der Diakonie Schweinfurt bzw. in den Räumlichkeiten der zu Beratenden entstehen.

§ 9

Geltungsdauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 01.12.2022 in Kraft und endet zum 31.03.2023, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sofern mangels Nachfrage eine Reduzierung des Angebots oder eine frühere Beendigung der Vereinbarung angezeigt ist, können die Kooperationspartner mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende die Vereinbarung kündigen. Zeichnet sich ab, dass die Beratung auch über den März hinaus erforderlich ist, nehmen die Kooperationspartner rechtzeitig vor Ablauf der Vereinbarung Verhandlungen über die Fortführung des Beratungsangebots auf.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch neue, gültige zu ersetzen, die den gleichen inhaltlichen Zweck verfolgen.

Änderung und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und für diese Schriftformklausel.

Schweinfurt,

Stadt Schweinfurt:

Landkreis Schweinfurt:

Jürgen Montag
Berufsmäßiger Stadtrat

David Kümpel
Abteilungsleiter Soziales und Gesundheit

Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.

Carsten Bräumer
Vorstand

Beschluss:

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0) angenommen:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt beschließt die Zuschussung der erweiterten Energie- und Sozialberatung aufgrund der aktuellen Energiekrise i. H. v. 22.530,50 € und beauftragt die Verwaltung die Vereinbarung wie vorgeschlagen abzuschließen.

NIEDERSCHRIFT

über die

**06. öffentliche Sitzung des Ausschusses für
soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt**

**am Dienstag, 15.11.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt**

Lfd. Nr. --

TOP 12

Verschiedenes

Sachverhalt

--

Beschluss

Ohne

Da keine Bekanntgaben über dringliche Anordnungen oder die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt vorzunehmen sind, schließt die Vorsitzende, stellvertretende Landrätin Bettina Bärmann die öffentliche Sitzung.